presserat

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

In zwei Kommentaren beschäftigt sich eine Lokalzeitung mit dem Verhalten einiger Sinti im Freibad des Ortes. Der Autor spricht in diesem Zusammenhang von »Zigeunerunwesen«, das eskaliere bzw. gegen das eingeschritten werden müsse. An einer anderen Stelle heißt es, die Personengruppe habe sich wie »Schweine« benommen. Ferner ist von einer »fahrenden Bande« und einer »Horde Vandalen« die Rede. Tatsachenbehauptungen, die den Kommentaren Zugrundeliegen, werden durch Zeugenaussagen, die der Bürgermeister des Ortes auf Bitten des Deutschen Presserats einholt, nicht getragen. (1985)

Der Deutsche Presserat sieht in den Formulierungen des Autors einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex und spricht der Zeitung eine öffentliche Rüge aus. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, religiösen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden. Die vorliegende Kommentierung geht weit über das hinaus, was im Rahmen einer kritischen Berichterstattung bzw. Kommentierung als noch vereinbar mit dem Pressekodex und einer fairen Berichterstattung angesehen werden kann. (B 6/86)

Aktenzeichen:B 6/86
Veröffentlicht am: 01.01.1985
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: öffentliche Rüge